

Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes auf dem Gebiet der Stadt Lößnitz (Gehölzschutzsatzung)

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 und 48 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) hat der Stadtrat der Stadt Lößnitz am 07.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Schutzzweck

(1) Schutzzweck der Satzung ist:

1. die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes,
2. die Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
3. die Abwehr schädlicher Einwirkungen,
4. die Erhaltung der Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten,
5. die Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas,
6. die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen.

(2) Soweit in dieser Satzung auf gesetzliche Bestimmungen Bezug genommen wird, sind diese in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

§ 2 Schutzgegenstand

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Stadt Lößnitz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützt sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm,
2. mehrstämmige ausgebildete Bäume, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.
3. Sträucher mit mindestens 4 m Höhe,
4. Hecken mit einer durchschnittlichen Höhe von mindestens 3 m und 10 m Länge,
5. Ersatzpflanzungen gemäß § 10 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften vom Zeitpunkt der Pflanzung an.

Grundsätzlich wird der Stammumfang in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.

- (3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereiche. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt:
1. bei Bäumen mit säulen- bzw. pyramidalen Krone die Flächen unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 5 m nach allen Seiten,
 2. bei allen übrigen Bäumen die Fläche unterhalb der Baumkronen, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
 3. bei Sträuchern die Flächen unterhalb der Strauchkronen, zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
 4. bei Hecken die Flächen unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 1 m nach allen Seiten.
- (4) Die Bestimmungen dieser Satzungen gelten nicht für:
1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
 2. Kurzumtriebsplantagen, die zu gewerblichen Zwecken und für die Biomassegewinnung herangezogen werden,
 3. Bäume im Wald im Sinne des § 2 Sächsischen Waldgesetzes (SächsWaldG),
 4. Obstbäume (ausgenommen Streuobstwiesen nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 SächsNatSchG) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 5. Nadelgehölze außer Eibe (*Taxus baccata*) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 6. Pappeln (*Populus spec.*) außer Schwarz-Pappel (*Populus nigra*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 7. Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter, auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken,
 8. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),

§ 3 Schutz- und Pflegegrundsätze

- (1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RASLP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen – Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten. Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze durch geeignete Auskoppelungsmaßnahmen vor Beschädigungen, insbesondere vor Verbiss-, Scheuer- oder Trittschäden zu schützen.
- (2) Die Stadt Löbnitz kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um die Zerstörung, Beschädigung oder wesentliche Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes abzuwenden oder um die Folgen der vorgenannten Handlungen zu mindern. Hiervon umfasst sind Maßnahmen zur Pflege, zur Erhaltung und zum Schutz des geschützten Gehölzes. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

§ 4 Verbote

- (1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder zu einer wesentlichen Veränderung führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung liegt vor, wenn an den nach § 2 geschützten Gehölzen Handlungen vorgenommen werden, durch die deren natürliches Erscheinungsbild verändert wird.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. das Kappen von Bäumen,
2. das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume oder Hecken gefährden können,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial, wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen,
5. Versiegelungen des Wurzelbereichs mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton o.ä.),
6. das Ausbringen von Herbiziden,
7. das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien,
8. das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
9. Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen,
10. offene Feuer in unmittelbarer Nähe geschützter Gehölze zu entzünden,
11. das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern sowie das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen und Sträuchern innerhalb des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Gewässern.

§ 5 Ausnahmen

(1) Die Stadt Löbnitz kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter auf Grund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung erforderlich ist und der standortspezifische Gehölzbestand ausgeglichen werden kann,
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolles Gehölz wesentlich beeinträchtigt,
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Befreiungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 7 Zulässige Handlungen

Die §§ 4 bis 6 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
 - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
 - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
 - c) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß, unter Beachtung des Schutzzweckes dieser Satzung, zu beschränken und der Stadt Löbnitz unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anwendung von § 10 bleibt unberührt.
 - d) Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung gem. § 39 WHG und § 31 SächsWG.

§ 8 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Stadt Löbnitz zu beantragen. In dem zu begründenden Antrag sind Art (soweit bekannt) und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze auf dem Grundstück anzugeben und der Standort unter Beifügung eines Lageplanes zu beschreiben. Auf einen Lageplan kann verzichtet werden, wenn der Standort der Gehölze auf andere Art und Weise ausreichend beschrieben ist.
- (2) Die Stadt Löbnitz entscheidet über die Anträge nach Absatz 1 innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die Stadt Löbnitz vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung.
- (3) Die Stadt Löbnitz hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Stadt Löbnitz entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 8 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

§ 10 Ersatzpflanzungen/Ersatzzahlungen

- (1) Werden nach § 2 geschützte Gehölze
 - a) entgegen § 4 oder
 - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung/ Befreiung nach § 5 oder § 6,
 - c) entsprechend § 7 Buchst. c beseitigt oder beschädigt,können Ersatzpflanzungen verlangt werden. Anstelle einer Ersatzpflanzung kann auch die Umpflanzung sowie das Wiederaustreibenlassen von regenerierungsfähigen Stubben verlangt werden, wenn diese sinnvoll und erforderlich erscheinen und dem Verpflichteten zuzumuten sind.
- (2) Ersatzpflanzungen sind auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall können Ersatzpflanzungen auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (3) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzungen legt die Stadt Löbnitz nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Tabelle „Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzungen“ fest.
- (4) Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Beseitigung des geschützten Landschaftsbestandteiles durchzuführen. Sie ist zu wiederholen, wenn Sie bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode nicht angewachsen ist.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise nicht möglich, kann eine Ersatzzahlung als Ausgleich verlangt werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den Kosten für eine Ersatzpflanzung, einschließlich der dreijährigen Anwuchspflege, wie sie auf einem Grundstück üblicherweise vorgenommen wird; mindestens jedoch 50,00 EUR je angeordnete Ersatzpflanzung. Die Zahlung ist an die Stadt Löbnitz zu entrichten und wird zweckgebunden für Neupflanzungen von Bäumen sowie für notwendige Pflegemaßnahmen am öffentlichen Straßenbegleitgrün im Geltungsbereich dieser Satzung nach § 2 Abs. 1 verwendet.
- (6) Zur Ersatzpflanzung bzw. Ersatzzahlung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 bzw. nach § 7 Buchst. c vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 bzw. eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.
- (7) Muss ein nach § 2 geschütztes Gehölz auf Grund von Beschädigungen und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft (ausgenommen sind abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken) beseitigt werden, kann die Stadt Löbnitz den Verursacher zur Ersatzpflanzung oder zweckgebundenen Ersatzzahlung verpflichten.
- (8) Die Anordnung von Ersatzpflanzungen oder Ersatzzahlungen lässt die Anwendung des § 12 unberührt.

§ 11 Betreten von Grundstücken

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung führen können. Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer unbefugt vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen von § 4 Abs. 2 Nr. 1 Bäume kappt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Verankerungen und Gegenstände, die Bäume oder Hecken gefährden können, anbringt;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Ausgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich vornimmt;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 an geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anklebt, nagelt, schraubt oder auf sonstige schädigende Weise anbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 den Wurzelbereich mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien versiegelt;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Herbizide ausbringt;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Baumaterialien, Salze, Säuren, Öle, Laugen, Farben, Abwässer ausschüttet oder ausgießt oder lagert;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 den Wurzelbereich, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört, befährt oder beparkt;
9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen vornimmt;
10. entgegen von § 4 Abs. 2 Nr. 10 offenes Feuer in unmittelbarer Nähe geschützter Gehölze entzündet;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 innerhalb des Gewässerrandstreifens an oberirdischen Fließgewässern standortgerechte Bäume und Sträucher entfernt sowie nichtstandortgerechte Bäume und Sträucher neupflanzt;
12. entgegen § 7 Abs. 1 Buchst. c seiner schriftlichen Anzeigepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt;
13. entgegen § 10 Abs. 1 angeordneten Ersatzpflanzungen bzw. Ersatzzahlungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt;
14. den mit einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 2 oder einer Befreiung nach § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 67 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
15. entgegen § 11 einem Bediensteten oder Beauftragten der Stadt Löbnitz den Zutritt zu seinem Grundstück verweigert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Gehölzschutzsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gehölzschutzsatzung vom 11.10.1994 in der Fassung vom 05.03.1997 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 76 vom 30.04.1997) außer Kraft.

Lößnitz, den 20.10.2020



Alexander Troll
Bürgermeister

Anlage zu § 10 der Gehölzschutzsatzung der Stadt Lößnitz

Richtwerte zur Festlegung von Ersatzpflanzen

Die Anzahl der erforderlichen Ersatzpflanzungen in Stück ist in der folgenden Tabelle angegeben:

Baumfällantrag Umfang	von 100 - 149 cm	von 150 - 199 cm	von 200 - 249 cm	von 250 - 299 cm	von 300 - 349 cm	von 350 - 399 cm	von 400 - 449 cm	von über 450 cm
dafür Ersatzpflanzungen mit	4 Stk.	6 Stk.	8 Stk.	10 Stk.	12 Stk.	14 Stk.	16 Stk.	18 Stk.
Stammumfang Neupflanzung	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm	min. 14 - 16 cm

Bei Sträuchern und Hecken gilt in der Regel eine einfache Ersatzpflanzung.

Alle Ersatzpflanzungen müssen den gültigen Qualitätsanforderungen der Baumschulware entsprechen. Eine Eigenzucht kann als Ersatzpflanzung anerkannt werden, wenn der Stammumfang und eine entsprechende Qualität vorliegt.